

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION
Überarbeitungsdatum: 12/12/2022 Ersetzt: 22/06/2021 Version: 4.0



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : BLEIFREI, BENZIN E10
Produktcode : 3411
Produktart : Kraftstoffe/Brennstoffe
Formel : 1212-2022
Warengruppe : Kommerzielles Produkt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch den Verbraucher
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Verwendung in geschlossenen Systemen
Gebrauch : Weit verbreitete Verwendung
Verwendung des Stoffes/der Gemisch : Benzin (Ottokraftstoff)
Rohstoff für chemische Industrien

Haben Sie das Produkt nicht für andere Zwecke, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind.
Funktions- oder Verwendungskategorie : Kraftstoffe/Brennstoffe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertreiber:
Enilive Austria GmbH
Enilive Marketing Austria GmbH
Millenium Tower
Handelskai 94-96
A-1200 Wien – Österreich
Tel. +43 (0)1 24070-0
Fax +43 (0)1 24070-3017

www.eni.com

Kontakt:
Refining & Marketing and
Chemicals Via Laurentina 449
00142 ROMA Italy
Tel (+39) 06 59881 Fax (+39) 06 59885700
Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist (Ver. EG Nr 1907/2006): SDSInfo@eni.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CNIT +39 0382 24444 (24h) (IT + EN)

Giftinformationszentrum:
Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben, Berlin (24 h) (D) +49
30 192 40 (DE)

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH +43
1 406 43 43 (24h) (A)

Tox Info Suisse (24h):
+41 44 251 51 51 (in der Schweiz ruf 145)
(Quelle: UN-WHO)

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1	H224
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1B	H340
Karzinogenität, Kategorie 1A	H350
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	H361fd
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336
Aspirationsgefahr, Kategorie 1	H304
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	H411
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16	

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. Reizwirkung auf die Haut. Reizt die Augen. Hohe Dampfkonzentrationen bewirken: Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel. Aspiration in die Lunge kann zu einer chemischen Lungenentzündung. Kann Krebs erzeugen. Kann genetische Defekte verursachen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Für spezifische Informationen zu den toxikologischen/ökotoxikologischen Eigenschaften und die Einstufung dieses Produktes, s. Kap.. 11 / Kap.. 12.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Enthält

: Benzin (Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert) (Benzen > 0,1 % Gwt)

Gefahrenhinweise (CLP)

: H224 - Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 - Verursacht Hautreizungen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340 - Kann genetische Defekte verursachen.
H350 - Kann Krebs erzeugen.
H361fd - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Sicherheitshinweise (CLP)

- : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P233 - Behälter dicht verschlossen halten.
- P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
- P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 - Inhalt und Behälter nach nationaler oder lokaler Bestimmungen zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren (nicht relevant für die Einstufung)

Andere Gefahren, die nicht für die Einstufung beitragen

: Dieses Material kann sich durch Ausfließen oder Rühren elektrostatisch aufladen und durch statische Entladung entzünden. Dämpfe können eine brennbares und explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich auf Boden aus, mit Brand- und Explosionsgefahr auch auf Distanz. Jede Produkt kann in subkutanes Gewebe, auch ohne sichtbare äußere Verletzungen, eingespritzt werden, wenn dies mit hohem Druck geschieht (z.B. bei Hydrauliksystemen). In diesem Fall das Opfer sofort ins Krankenhaus bringen, und dort der notwendigen Behandlung zuführen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Benzin (Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert) (Benzen > 0,1 % Gwt) (86290-81-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
n-Hexan (110-54-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

3.2. Gemische

Anmerkungen

: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen:

Gemisch aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C3-

C12 und Siedebereichen von etwa 30 °C - 210 °C

Additive

Die als "Bestandteile" identifizierten Stoffe sind chemische Verbindungen, die typischerweise im UVCB-Stoff vorhanden sind. Ihr Vorhandensein kann für die Gefahreneinstufung oder aus anderen gesundheitlichen / ökologischen Gründen relevant sein (z.B. AGW)

Alle diese chemischen Mittel werden nicht als solche hinzugefügt.

Die Mengen sind variabel und nicht vordefiniert

Die Gefahreneinstufung für dieses Produkt erfolgt auf der Basis des ungünstigsten Falls

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]
Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).]	CAS-Nr.: 86290-81-5 EG-Nr.: 289-220-8 EG Index-Nr.: 649-378-00-4 REACH-Nr.: 01-2119471335-39	≥ 50 < 100	Flam. Liq. 1, H224 Skin Irrit. 2, H315 Muta. 1B, H340 Carc. 1B, H350 Repr. 2, H361fd STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS / CLP]
Ethanol; Ethylalkohol (Additiv)	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr.: 01-2119457610-43	≥ 5 ≤ 10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319
Toluol (BESTANDTEIL)	CAS-Nr.: 108-88-3 EG-Nr.: 203-625-9 EG Index-Nr.: 601-021-00-3	≥ 3 < 5	Flam. Liq. 2, H225 Repr. 2, H361d Asp. Tox. 1, H304 STOT RE 2, H373 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336
n-Hexan (BESTANDTEIL)	CAS-Nr.: 110-54-3 EG-Nr.: 203-777-6 EG Index-Nr.: 601-037-00-0 REACH-Nr.: 01-2119480412-44	≥ 3 < 5	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Repr. 2, H361f STOT SE 3, H336 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
tert-Butylmethylether (MTBE) (Additiv)	CAS-Nr.: 1634-04-4 EG-Nr.: 216-653-1 EG Index-Nr.: 603-181-00-X REACH-Nr.: 01-2119452786-27-0036	≥ 1 < 5	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Benzol (BESTANDTEIL)	CAS-Nr.: 71-43-2 EG-Nr.: 200-753-7 EG Index-Nr.: 601-020-00-8	$\geq 0,1 < 1$	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Muta. 1B, H340 Carc. 1A, H350 STOT RE 1, H372 Asp. Tox. 1, H304
-------------------------	---	----------------	---

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
n-Hexan (BESTANDTEIL)	CAS-Nr.: 110-54-3 EG-Nr.: 203-777-6 EG Index-Nr.: 601-037-00-0 REACH-Nr: 01-2119480412-44	($5 \leq C < 100$) STOT RE 2, H373

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen :
- An die frische Luft, halten Sie den Patienten warm und ruhig. Falls die betroffene Person bewusstlos ist und nicht atmet: sicherstellen, dass die Atmung nicht behindert wird, und durch geschultes Personal künstlich beatmen lassen. Gegebenenfalls externe Herzmassage durchführen und ärztlichen Rat einholen. Falls die betroffene Person atmet: In die stabile Seitenlage bringen. Gegebenenfalls Sauerstoff verabreichen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt :
- Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und sicher entsorgen. Haut mit Seife und Wasser waschen. Wenn Entzündung oder Reizung anhält, Arzt aufsuchen. Bei der Verwendung von Hochdruckgeräten/-anlagen kann es zu einem Einspritzen des Produktes kommen. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen. Nicht warten, bis Symptome auftreten.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Kontaktlinsen entfernen, falls welche getragen werden und diese leicht herausgenommen werden können. Gründlich spülen (mindestens 15 Minuten). Augenlider gut spreizen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Kein Erbrechen herbeiführen, damit kein Produkt in die Lunge kommen kann. Wenn Betroffene bei Bewusstsein, die Mund mit Wasser ausspülen lassen (ohne schlucken). Die Betroffenen beruhigen. Sofort Arzt aufsuchen oder ins Krankenhaus überstellen. Den Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen, falls er nicht bei Bewusstsein ist. Im Falle des spontanen Erbrechens, halten Sie das Kopf niedrig, zum des Risikos der Aspiration in die Lungen zu vermeiden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome / Verletzungen (allgemeine Hinweise)	: Chronische Gesundheitsschäden möglich.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Das Einatmen von Dämpfen kann zu Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und einem veränderten Bewusstseinszustand führen. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei anhaltender inhalativer Exposition.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verursacht Hautreizungen. Bei länger andauernder Exposition können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten, wegen eines Entfetteneffektes.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenreizung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Verschlucken der Flüssigkeit kann zur Aspiration in die Lunge führen mit dem Risiko einer Aspirationspneumonie. Spezifische Wirkungen von Methanol können gehören: Azidose, okuläre Toxizität von verminderter Sehfähigkeit zur völligen Erblindung und Tod.
Symptome/Wirkungen nach intravenöser Verabreichung	: Keine Information verfügbar.
Chronische Symptome	: Kann Krebs erzeugen. Kann genetische Defekte verursachen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei einem veränderten Bewusstseinszustand der betroffenen Person oder falls die Symptome nicht abklingen, einen Arzt aufsuchen. Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration gekommen ist. Die betroffene Person sollte sofort in ein Krankenhaus gebracht werden. Nicht warten, bis Symptome auftreten. Wenn nötig, nach Verschlucken muß der Magen durch Schlundsonde NUR unter ärztlicher Überwachung entleert werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Kleine Feuer: Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum, Erde oder Sand. Grosse Feuer: Schaum oder Wassersprühstrahl. Diese Mittel sollten nur von ausgebildetem Personal verwendet werden. Weitere Löschgase (nach Vorschrift).
Ungeeignete Löschmittel	: Keine Wasserstrahlen benutzen. Diese könnten das Feuer verbreiten. Gleichzeitige Verwendung von Schaum und Wasser auf derselben Oberfläche muss vermieden werden, da Wasser den Schaum zerstört.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
Explosionsgefahr	: Die Dämpfe sind entzündlich und können mit Luft explosive Gemische bilden. Beim Erwärmen explosionsfähig. Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Eine unvollständige Verbrennung führt wahrscheinlich zu einer komplexen Mischung aus festen und flüssigen Partikeln, Gasen, einschließlich Kohlenstoffmonoxid und NOx in der Luft (schädlichen / giftigen Gasen). Sauerstoffverbindungen (Aldehyde, usw). feste Partikel.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Löschanweisungen : Wenn möglich, den Ausfluß am Ursprung stoppen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Eventuell übergossene und nicht entbrannte Flächen mit Schaum oder Sand zuschütten. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehr : Geeignete Schutzausrüstung für Feuerwehr (Siehe auch Sekt. 8). Atemgerät. EN 443. EN 469. EN 659. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Sonstige Angaben : Das Restprodukt, die Abfälle und das kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Nur funkensicheres Werkzeug verwenden. Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden. windseitig nähern.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Siehe Abschnitt 8.

Notfallmaßnahmen : Rettungspersonal informieren. Außer bei kleinen verschütteten Mengen, die Durchführbarkeit jeder Maßnahme sollte, wenn möglich, immer durch eine geschulte, qualifizierte Person beurteilt und empfohlen werden, die für Notfallsituationen zuständig ist.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Kleine verschüttete Mengen: normale antistatische Arbeitskleidung ist üblicherweise angemessen. Große verschüttete Mengen: Ganzkörperanzug aus chemisch resistentem und antistatischem Material. Arbeitshandschuhe mit angemessener chemischer Beständigkeit, insbesondere gegenüber aromatischen Kohlenwasserstoffen. Aus PVA hergestellte Handschuhe sind nicht wasserdicht und daher nicht für die Verwendung in Notfällen geeignet. Antistatische, rutsch- und Chemikalienfeste Sicherheitsschuhe oder stiefel. Arbeitshelm. Schutzbrillen und/oder Gesichtsschutz, falls ein Spritzen oder der Kontakt mit den Augen möglich oder zu erwarten ist. Atemschutz: Je nach verschütteter Menge und der vorhersehbaren Exposition können ein Atemschutzgerät mit Halb- oder Vollgesichtsmaske und Filter(n) für organische Dämpfe (AX) oder ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwendet werden.

Notfallmaßnahmen : Die zuständige Behörde nach geltendem Gesetz verständigen. Bei großen verschütteten Mengen die Bewohner in Bereichen windabwärts informieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Lassen Sie sich nicht das Produkt in geschlossenen oder unterirdischen Räumen ansammeln. Lassen Sie sich nicht das Produkt in die Kanalisation oder in Wasserläufe fließen, oder in irgendeiner Weise die Umwelt kontaminieren. Im Falle einer Kontamination der Umwelt (Boden, Untergrund, Oberflächen-oder Grundwasser), wenn möglich, den kontaminierten Boden entfernen, und in jedem Fall alle beteiligten Fächer gemäß mit den örtlichen Vorschriften behandeln. Der Standort sollte einen Notfallplan für Freisetzungseignisse haben, um sicherzustellen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen etabliert sind, um die Auswirkungen episodischer Freisetzungen zu minimieren. Gefahr der Trinkwasserverunreinigung (Grundwasser).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Das ausgeschüttete Produkt mit Sand, Erde oder anderen geeigneten Absorptionsmittel (nicht brennbar) aufhalten, abgesaugtes Material und kontaminiertes Erdreich in passende (Wasser- und Kohlenstoffeste) Behälter ansammeln und nach geltendem Gesetz entsorgen. Große verschüttete Mengen können vorsichtig mit Schaum (soweit verfügbar) bedeckt werden, um die Feuergefahr einzugrenzen. Keinen direkten Strahl verwenden. In Gebäuden oder geschlossenen Bereichen auf angemessene Belüftung achten. Wenn in Wasser: Bei kleinen verschütteten Mengen in geschlossenen Gewässern (d.h. Häfen). Das ausgeschüttete Produkt mit geeigneten Mitteln von der Oberfläche entfernen. Abgesaugtes Produkt und kontaminiertes Material in passende wasserfeste und mineralstoffhaltige Behälter ansammeln. Die zuständige Behörde nach geltendem Gesetz verständigen. Wenn möglich sollten große verschüttete Mengen in offenen Gewässern durch schwimmende Sperren

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

oder andere geeignete mechanische Mittel eingedämmt werden. Falls dies nicht möglich ist: Den Bereich isolieren und die Feuer-/Explosionsgefahr für Schiffe und andere Strukturen verhindern (dabei die Windrichtung und -geschwindigkeit berücksichtigen), bis sich das Produkt vollständig verflüchtigt hat.

Sonstige Angaben

Lagerstätten mit Tankumwallung, um eine Boden- und Wasserverschmutzung im Falle von verschüttetem Material zu vermeiden. Keine Lösungs- oder Dispergiertmittel verwenden, sofern nicht speziell durch einen Experten empfohlen und gegebenenfalls durch die örtlichen Behörden genehmigt. Die empfohlenen Maßnahmen beruhen auf den wahrscheinlichsten Verschüttungsszenarien für dieses Material. Die örtlichen Bedingungen (Wind, Lufttemperatur, Wellen-/Strömungsrichtung und -geschwindigkeit) können die Wahl der angemessenen Maßnahmen jedoch erheblich beeinflussen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Sicherstellen, dass alle relevanten Vorschriften hinsichtlich der Räume für die Handhabung und Lagerung entzündlicher Produkte eingehalten werden. Verwenden Sie keine elektrischen Geräte (Mobiltelefone etc.) nicht für die Verwendung genehmigt, nach dem Risiko-Rating der Region. Für das Füllen, Leeren oder die Handhabung keine Druckluft verwenden. Von Hitze/Funken/offenem Feuer/heißen Oberflächen fernhalten. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden und lagern. Während Transfer- oder Mischvorgängen, sicherstellen daß die gesamte Ausrüstung/Anlage fachmännisch geerdet ist. Den Aufbau elektrostatischer Aufladung vermeiden. In Übereinstimmung mit den europäischen Gesetzen Tankfahrzeuge / Tankwagen nur von unten befüllen. Vor dem Betreten von Lagertanks und dem Beginn von Arbeiten in geschlossenen Bereichen, eine ausreichende Reinigung durchführen, und die Luft auf Sauerstoffgehalt und Entzündbarkeit prüfen. Leere Behälter können Rückstände brennbarer Produkte enthalten. Leere Behälter nicht schneiden, schweißen, bohren, brennen oder äschern, es sei denn sie sind gesäubert worden.

Hygienemaßnahmen

Sicherstellen, dass angemessene Organisationsmaßnahmen umgesetzt werden. Bei Bedarf geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden. Rauch/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Hautkontakt vermeiden. Hände nach der Handhabung gründlich waschen. Nicht einnehmen. Nicht Rauchen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Es sollte nicht zugelassen werden, dass sich kontaminiertes Material am Arbeitsplatz ansammelt, und dieses sollte nie in Hosen-/Kitteltaschen aufbewahrt werden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kleidung nicht wiederverwenden, wenn sie noch kontaminiert ist. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

In trockener, gut gelüfteter Umgebung lagern. Nicht Rauchen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Dämpfe sind schwerer als Luft und verteilen sich am Boden. Nehmen Sie sich vor Ansammlungen in Gruben und geschlossenen Bereichen in Acht.

Unverträgliche Produkte

: Fernhalten von: starken Oxidationsmitteln.

Unverträgliche Materialien

: Manche synthetischen Materialien sind möglicherweise je nach Materialeigenschaften und beabsichtigter Verwendung nicht für Behälter oder die Behälterauskleidung geeignet. Die Verträglichkeit sollte mit dem Hersteller geprüft werden.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Lager : Die Anordnung des Lagerbereiches, das Tankdesign, die Geräte/Anlagen und die Arbeitsverfahren müssen mit den entsprechenden europäischen, nationalen oder örtlichen Gesetzen übereinstimmen. Lagereinrichtungen sollten mit angemessenen Tankumwallungen versehen werden, um im Fall von ausgelaufenem oder verschüttetem Material eine Verschmutzung von Boden und Wasser zu verhindern. Die Reinigung, Überprüfung und Wartung von inneren Strukturen von Lagertanks darf nur durch ordnungsgemäß ausgestattetes und qualifiziertes Personal durchgeführt werden, wie durch nationale oder örtliche Vorschriften bzw. Vorschriften des Unternehmens festgelegt.

Verpackungen und Behälter: Wenn das Produkt in Containern überversorgt wird: Behälter dicht geschlossen halten und ordnungsgemäß beschriften. Nur im Originalbehälter oder in einem geeigneten Behälter für diese Art Produkt aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen. Im Leerraum von Behältern können sich leichte Kohlenwasserstoffdämpfe bilden. Langsam öffnen, um eine mögliche Druckentlastung zu kontrollieren. Leere Behälter können Rückstände entzündlichen Produktes enthalten. Leere Behälter nur verschweißen, verlöten, aufbohren, zerschneiden oder verbrennen, wenn sie ordnungsgemäß gereinigt wurden.

Verpackungsmaterialien : Verwenden Sie für Behälter oder die Auskleidung von Behältern Materialien, die speziell für die Verwendung mit diesem Produkt zugelassen wurden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [2]	500 ppm
Spitzenbegrenzung (ppm)	1000 ppm

Toluol (108-88-3)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOELV TWA (ppm)	50 ppm
IOELV STEL (ppm)	100 ppm
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [2]	50 ppm
Spitzenbegrenzung (ppm)	200 ppm

n-Hexan (110-54-3)	
--------------------	--

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOELV TWA (ppm)	20 ppm Haut.
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [2]	50 ppm
Spitzenbegrenzung (ppm)	400 ppm

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOEL TWA	183,5 mg/m ³
IOELV TWA (ppm)	50 ppm
IOELV STEL (mg/m ³)	367 mg/m ³
IOELV STEL (ppm)	100 ppm
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [2]	50 ppm
Spitzenbegrenzung (ppm)	75 ppm

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Benzol (71-43-2)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOELV TWA (ppm)	1 ppm
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [2]	1 ppm

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Überwachungsverfahren sind gemäß den durch nationale Behörden oder Arbeitsverträge festgelegten Anweisungen zu wählen. Beziehen Sie sich auf relevante Gesetzgebung und in jedem möglichem Fall zur guten Praxis der industriellen Hygiene.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

BLEIFREI, BENZIN E10	
DNEL/DMEL (zusätzliche Angaben)	
Zusätzliche Hinweise	Nicht anwendbar
PNEC (Zusätzliche Hinweise)	
Zusätzliche Hinweise	Nicht anwendbar

Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] (86290-81-5)	
DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1300 mg/m ³ (DNEL, 15 min)
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1100 mg/m ³ (DNEL, 15 min)
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	23,4 mg/kg Körpergewicht/Tag (DNEL, 8h)
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	3,2 mg/m ³ /Tag (DNEL, 8h)
DNEL / DMEL (General Population)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1200 mg/m ³ (DNEL, 15 min)
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	640 mg/m ³ (DNEL, 15 min)
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	≥ 180 mg/m ³ /Tag (DNEL, 8 h)
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	180 mg/m ³ (DNEL, 8 h)

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1900 mg/m ³ (DNEL - NOAEC)
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	343 (DNEL - NOAEL)
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	950 mg/m ³ (DNEL - NOAEC)
DNEL / DMEL (General Population)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	950 mg/m ³ (DNEL)
Langfristige - systemische Wirkung, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag (DNEL)
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	114 mg/m ³ (DNEL)

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag (DNEL)
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,96 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,79 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2,75 mg/l
PNEC (Sediment)	
Sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg dwt
Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg dwt
PNEC (Soil)	
PNEC Boden	0,63 mg/kg dwt
PNEC (oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0,72 g/kg nahrungsmittel
PNEC (STP)	
Kläranlage	580 mg/l

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	
DNEL / DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	357 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	5100 mg/kg Körpergewicht/Tag

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	178,5 mg/m ³ /Tag
DNEL / DMEL (General Population)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	214 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, oral	7,1 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3570 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	53,6 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	5,1 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	260 µg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	47,2 mg/l
PNEC (Sediment)	
Sediment (Süßwasser)	23 mg/kg dwt
Sediment (Meerwasser)	1,17 mg/kg dwt
PNEC (Soil)	
PNEC Boden	1,56 mg/kg dwt
PNEC (STP)	
Kläranlage	71 mg/l

Hinweis

: Die abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL, Derived No Effect Level) ist ein geschätzter Sicherheitswert bezüglich der Exposition, der sich von Toxizitätsdaten ableitet, die mit den speziellen Leitlinien innerhalb der Europäischen REACH-Verordnung übereinstimmen. Der DNEL und die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (OEL) können für die gleiche Chemikalie unterschiedliche Werte haben. Die OELs können durch eine spezielle Firma, eine staatliche Regulierungsbehörde oder eine Sachverständigenorganisation empfohlen worden sein, bspw. das Scientific Committee for Occupational Exposure Limits (SCOEL) oder die American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH). OELs gelten als sichere Expositionsgrenzen für einen typischen Arbeiter am Arbeitsplatz bei einer 8-Stunden-Schicht, 40-Stundenwoche, als zeitgewichteter Mittelwert (TWA) oder einen 15-minütigen Kurzzeitgrenzwert (STEL). Während diese auch als Schutz für die Gesundheit gelten, leiten sich die OELs von einem Verfahren ab, das sich von dem für REACH unterscheidet.

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ein geeignetes Belüftungssystem sorgen. Vor dem Betreten von Lagertanks und dem Beginn von Arbeiten in geschlossenen Bereichen, eine ausreichende Reinigung durchführen, und die Luft auf Sauerstoffgehalt und Entzündbarkeit prüfen.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (für industriellen oder gewerblichen Gebrauch):

Gas-Maske (für Einsatzbedingungen, siehe: "Atemschutz"), Gesichtsschutz. Sicherheitsbrille. Schutzanzug. Handschuhe. Sicherheitsschuhe oder stiefel.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz. EN 166. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Overalls. Bei Bedarf beziehen Sie sich die auf nationalen Normen oder die EN 340 Standard, für Definition von Eigenschaften entsprechend der Risikobewertung des Bereichs. Antistatische, rutsch- und Chemikalienfeste Sicherheitsschuhe oder -stiefel.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Matériaux adéquats: Nitril (NBR), mit einem Schutzindex ≥ 5 (Durchdringungszeit ≥ 240 Minuten). Benutzen Sie die Handschuhe, die den vom Hersteller entsprechenden Bedingungen und Begrenzungen entsprechen. Im Fall von Schnitten, Bohrungen oder anderen Zeichen von Beschädigungen, Handschuhe sofort ersetzen. Bei Bedarf beziehen Sie sich auf die EN 374 Standards. Persönliche Hygiene ist ein wesentliches Element für einen effektiven Hautschutz. Handschuhe nur mit sauberen Händen zu tragen. Nach dem Tragen von Handschuhen, müssen die Hände vollständig gewaschen und getrocknet werden.

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Gut gelüftete Räumen: wenn das Produkt ohne ausreichende Eindämmungssysteme der Dämpfen behandelt wird, verwenden Sie Voll- oder Halbgesicht Gasmasken mit Filter für Kohlenwasserstoffdämpfe (AX). (EN 136/140/145). Kombiniertes Gas-/Staubfilter mit Filtertyp: EN 14387. Geschlossene oder begrenzte Bereiche (z.B. Behälterinnenraum): der Gebrauch von Schutzmaßnahmen für die Atmungssysteme (Gasmasken oder selbstständiger Atmungsapparat), muss entsprechend der spezifischen Tätigkeit, sowie Niveau und Dauer der vorausgesagten Exposition festgesetzt werden. (EN 136/140/145)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Lagereinrichtungen sollten mit angemessenen Tankumwallungen versehen werden, um im Fall von ausgelaufenem oder verschüttetem Material eine Verschmutzung von Boden und Wasser zu verhindern. Einleitung von ungelösten Stoffen in das Abwasser vor Ort verhindern oder diese aus dem Abwasser rückgewinnen. Standortinterne Abwasseraufbereitung erforderlich.

Industrieklärschlamm nicht auf natürliche Böden aufbringen. Klärschlamm sollte verbrannt, eingeschlossen oder rückgewonnen werden.

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition: Für

angemessene Lüftung sorgen. Schutzhandschuhe tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

Farbe : Gelb.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Aussehen	: Flüssig, klar.
Geruch	: Petroleumähnlich. Stechend.
Geruchsschwelle	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar.
Gefrierpunkt	: < -60 °C
Siedepunkt	: < 30 °C (EN ISO 3405)
Entzündbarkeit	: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
Explosive Eigenschaften	: Keiner/keine (je nach Zusammensetzung).
Brandfördernde Eigenschaften	: Keiner/keine (je nach Zusammensetzung).
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: 1,4 vol %
Obere Explosionsgrenze	: 7,6 vol %
Flammpunkt	: < -40 °C (EN ISO 13736)
Zündtemperatur	: > 280 °C
Zersetzungstemperatur	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht anwendbar.
Viskosität, kinematisch	: < 1 mm ² /s (37,8 °C) (ASTM D 445)
Löslichkeit	: Wasser: Teilweise löslich
Log Kow	: Nicht bestimmt
Dampfdruck	: 40 – 100 kPa (37,8°C, EN 13016-1)
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht bestimmt
Dichte	: 720 – 780 kg/m ³ (EN ISO 3675; EN ISO 12185)
Relative Dichte	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Fehlende Daten (zu Gemisch / Bestandteilen des Gemisches) - Daten nicht verfügbar
VOC-Gehalt	: 22,6 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Diese Mischung bietet keine weitere Gefahr für Reaktivität, ausgenommen an, was in den folgenden Punkten berichtet wird.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

10.2. Chemische Stabilität

Stabiles Produkt, entsprechend seinen tatsächlichen Eigenschaften.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Finden nicht statt (in normalen Zuständen der Behandlung und Lagerung). Der Kontakt mit starken Oxidationsmitteln (Peroxiden, Chromaten etc.) kann zu einer Brandgefahr führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerbedingungen und der Verwendung sollte gefährliche Zersetzungsprodukte nicht hergestellt werden. Eine thermische Zersetzung kann führen zu: Toxische Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (je nach Zusammensetzung)

Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] (86290-81-5)

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg (OECD 401)
-----------------	-------------------------

LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg (OECD 402)
-----------------------	-------------------------

LC50 Inhalation - Ratte	> 5,16 mg/l (OECD 403)
-------------------------	------------------------

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

LD50 oral Ratte	10470 mg/kg Körpergewicht (OECD 401)
-----------------	--------------------------------------

LD50 Dermal Kaninchen	> 15800 mg/kg Körpergewicht
-----------------------	-----------------------------

LC50 Inhalation - Ratte	51 mg/l (6h - OECD 403)
-------------------------	-------------------------

n-Hexan (110-54-3)

LD50 oral Ratte	24 ml/kg (OECD 401)
-----------------	---------------------

LD50 Dermal Kaninchen	3000 mg/kg (OECD 402)
-----------------------	-----------------------

LC50 Inhalation - Ratte	17600 mg/m ³ (OECD 403)
-------------------------	------------------------------------

LC50 Inhalation - Ratte [ppm]	> 5000 ppm
-------------------------------	------------

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	
LD50 oral Ratte	≈ 2000 mg/kg (OECD 401)
LD50 Dermal Ratte	≈ 2000 mg/kg (OECD 402)
LC50 Inhalation - Ratte	85 mg/l/4h (OECD 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.
pH-Wert: Nicht anwendbar.

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)
Bei länger andauernder Exposition können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten, wegen eines Entfetteneffektes.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.
pH-Wert: Nicht anwendbar.

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)

Keimzellmutagenität : Kann genetische Defekte verursachen.

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)
Gehalt an Benzol: 0,1 - 1 % m/m
Nach den von EU vorgesehenen Grundsätzen wird Benzin als Muta. Cat. 1b, H340 klassifiziert, weil es mehr als 0,1 % Gwt Benzol enthält.

Karzinogenität : Kann Krebs erzeugen.

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)
Dieses Produkt wird wie krebserzeugendes wegen der Anwesenheit von Benzol als krebserzeugende betrachtet. Im falls von verlängerter Exposition können andere vorhandene chemische Mittel schädlichen Effekt haben. Aus diesem Grund muß Exposition vermieden werden.
Benzol wird von IARC und UE als krebserzeugend Cat.1" klassifiziert. Epidemiologische Forschungen haben eine Erhöhung der Fälle von Leukämie bei Menschen bewiesen, die dieser Substanz ausgesetzt werden, im Vergleich zu nicht exponierten Menschen."

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
IARC-Gruppe	1 - Kanzerogen für den Menschen

Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] (86290-81-5)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	50 µl/Tag Dosis ohne beobachtbare Wirkung

n-Hexan (110-54-3)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	9016 ppm (NOAEC) (API, 1995)

Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Zusätzliche Hinweise : (je nach Zusammensetzung)
Dieses Produkt enthält: Toluol, n-Hexan

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Nach den von EU vorgesehenen Grundsätzen wird Benzin als Repr. 2, H 361d klassifiziert, weil es mehr als 3 % Gwt Toluol enthält.

N-Hexan wurde als Repr. 2 (CLP) betrachtet infolge von experimentellen Resultaten in den Ratten, die schädliche Effekte auf den reproduktiven Apparat gezeigt haben. Die tatsächliche Bedeutung dieser Effekte im Mann ist nicht definiert

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Zusätzliche Hinweise

: (je nach Zusammensetzung)

Das Produkt ist sehr flüchtig, auch bei Raumtemperatur. Längere Einwirkung von Dämpfen (z.B. bei unpassender Verwendung in geschlossenen und ungenügend belüfteten Räumen) kann zu Reizungen den Augen und Atemwege, Schwindel und Unwohlsein führen.

Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] (86290-81-5)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Toluol (108-88-3)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

n-Hexan (110-54-3)

LOAEC (einatmen, Ratte, Dampf)

> 5000 mg/l/4h

NOAEL (oral, Ratte)

568 mg/kg Körpergewicht

n-Hexan (110-54-3)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)

NOAEC (einatmen, Ratte, Dampf)

800 ppmv/6h/Tag

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise

: (je nach Zusammensetzung)

Dieses Produkt enthält: Toluol, n-Hexan

Längerfristige Berührung mit N-HEXAN durch Einatmung kann Anorexia, Gewichtsverlust, Störungen des nervösen Systems mit Spasmus, und Neuropathie mit sensoriiellen Veränderungen verursachen.

Längerfristige Berührung für lange Zeit mit Toluol kann auch Beschädigungen der Gehörnerven (Ototoxizität) verursachen. Diese Effekte werden auf Niveau 10-20mal die Expositionbegrenzungen gezeigt.

Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] (86290-81-5)

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

NOAEC (einatmen, Ratte, Dampf, 90 tage)	10000 mg/m ³ OECD 413.
NOAEL (subakut, oral, Tier/männlich, 28 Tage)	< 500 mg/kg Körpergewicht

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage)	3250 mg/kg Körpergewicht (EPA OPPTS)
--	--------------------------------------

Toluol (108-88-3)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
---	--

n-Hexan (110-54-3)

LOAEC (einatmen, Ratte, Dampf, 90 tage)	3000 ppm
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (einatmung).

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	209 mg/kg Körpergewicht/Tag
NOAEC (einatmen, Ratte, Dampf, 90 tage)	800 mg/m ³

Benzol (71-43-2)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
---	--

Aspirationsgefahr

Zusätzliche Hinweise

: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

: (je nach Zusammensetzung)

Eine besondere Gefahr aller niedrig-viskosen Mineralölprodukte (Viskosität unter 20,5 mm²/s bei 40 °C), ist die Aufnahme (Aspiration) in die Lunge. Dies kann direkt beim Verschlucken, aber auch indirekt, im Falle des natürlichen oder bewusst herbeigeführten Erbrechens nach der Einnahme eintreten.

In diesem Fall besteht die Gefahr einer schweren Lungentzündung (chemische Pneumonitis), einer ernsten, lebensbedrohenden Erkrankung, die ärztliche Hilfe erfordert. Aspiration in die Lunge kann zu einer chemischen Lungentzündung

BLEIFREI, BENZIN E10

Viskosität, kinematisch	< 1 mm ² /s (37,8 °C) (ASTM D 445)
-------------------------	---

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Reizung: Schwere Augenschädigung, Reizwirkung auf die Haut, Bei länger andauernder Exposition können Hautrötungen sowie Reizerscheinungen und kontaktbedingte Hautentzündungen eintreten, wegen eines Entfetteneffektes, Hohe Dampfkonzentrationen bewirken: Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Kann Krebs erzeugen, Kann genetische Defekte verursachen, Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen, Hohe Konzentrationen können Schäden am Verdauungssystem, an der Leber, an den Nieren und am zentralen Nervensystem hervorrufen, Aspiration in die Lunge kann zu einer chemischen Lungenentzündung, Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition, Spezifische Wirkungen von Methanol können gehören: Azidose, okuläre Toxizität von verminderter Sehfähigkeit zur völligen Erblindung und Tod.

Sonstige Angaben

: Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein

: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Unbeaufsichtigtes freigegeben der Umwelt kann eine Verschmutzung der verschiedenen Umweltschnitte (Luft, Boden, Unterboden, Oberflächenwasserflächen, Grundwasserleitern) verursachen. Das Produkt soll nach den allgemeinen Regeln der Arbeitshygiene behandelt werden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Ökologie - Luft

: Entsprechend den Eigenschaften der Bestandteile, verdunstet ein Fraktion des Produktes schnell und diffundiert in die Atmosphäre: dieses Phänomen kann die Kreation des photochemischen Smogs fördern. Falls nötig, Dampfrückgewinnungsanlagen verwenden.

Ökologie - Wasser

: Giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Benzin (Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert) (Benzen > 0,1 % Gwt) (86290-81-5)

LC50 Fische 1	5,4 mg/l 48 h
LC50 Fische 2	8,2 mg/l LL50, 96 h
EC50 Daphnia 1	4,5 mg/l EL50, 48 h
EC50 andere Wasserorganismen 1	3,1 mg/l EL50, 72 h (Selenastrum capricornutum)
EC50 andere Wasserorganismen 2	15,4 mg/l EC50, 48 h (Tetrahymena Pyriformis)
NOEC (chronisch)	2,6 mg/l NOELR, 21 d (Pimephales promelas)

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
EC50 96h - Alge [1]	1000 mg/l (Chlorella vulgaris - OECD Guideline 201)
ErC50 (Alge)	22,6 mg/l (10d)
NOEC chronic Fische	250 mg/l 5d
NOEC chronische, crustacea	9,6 mg/l 10d
NOEC chronische, Algen	280 mg/l 7d
LC50 Fische 1	14,2 mg/l (96h - US EPA E03-05 - Pimephales promelas - 1984)
LC50 Fische 2	11200 mg/l (24h - US EPA E03-05 - Oncorhynchus mykiss)
LC50 andere Wasserorganismen 1	0,1 – 1 mg/l (48h - Eisenia fetida)
EC50 Daphnia 1	5012 mg/l (48h - LC50 - ASTM E729-80)
EC50 andere Wasserorganismen 1	5,8 g/l (4h)
EC50 72h - Alge [1]	275 mg/l (Chlorella vulgaris - OECD Guideline 201)

12/12/2022 (Überarbeitungsdatum)

n-Hexan (110-54-3)	
LC50 Fische 1	12,51 mg/l LL50, 96 h (Errechneter Wert, QSAR, CONCAWE 2009).
LC50 Fische 2	≥ 1 mg/l Grenzwert, 48 h, (Oryzias latipes [killifish])
EC50 Daphnia 1	21,85 mg/l (EL50, 48h, QSAR, CONCAWE 2009).
NOEC (akut)	2,077 mg/l (NOELR, 72h, Pseudokirchnerella subcapitata, QSAR, CONCAWE 2009)
NOEC (chronisch)	4,88 mg/l (NOELR, 21d, Daphnia magna, QSAR, CONCAWE 2009)

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	
LC50 Fische 1	672 mg/l Pimephales promelas - ASTM E1241-92
LC50 Fische 2	574 mg/l Menidia beryllina - OECD Guideline 203
LC50 andere Wasserorganismen 1	200 mg/l Americamysis bahia - EPA OPPTS 850.1035
EC50 Daphnia 1	472 mg/l Daphnia Magna - EPA OPPTS 850.1010
EC50 andere Wasserorganismen 1	187 mg/l Americamysis bahia - EPA OPPTS 850.1035
EC50 andere Wasserorganismen 2	710 mg/l Pseudomonas putida - EC10 (18 h)
LOEC (chronisch)	50 mg/l Americamysis bahia - EPA OPPTS 850.1350
NOEC (chronisch)	26 mg/l Americamysis bahia - EPA OPPTS 850.1350

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BLEIFREI, BENZIN E10

Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt sollte als "Nicht persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1).
-----------------------------	---

Benzin (Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert) (Benzen > 0,1 % Gwt) (86290-81-5)

Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt sollte als "Nicht persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1).
-----------------------------	---

Biologischer Abbau	Die Prüfmethode für diesen Endpunkt gelten nicht für UVCB Substanzen
--------------------	--

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	1067 – 1236 g O ₂ /g Stoff
--------------------------------------	---------------------------------------

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,99 g O ₂ /g Stoff
-----------------------------------	--------------------------------

n-Hexan (110-54-3)

Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt sollte als "Nicht persistent" in der Umwelt angesehen werden kann, nach den Kriterien von REACH, Anhang XIII (Punkt 1.1).
-----------------------------	---

Biologischer Abbau	> 80 % 28 d (Read across)
--------------------	---------------------------

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)

Persistenz und Abbaubarkeit	Halbwertszeit: 3 - 6 die.
-----------------------------	---------------------------

BLEIFREI, BENZIN E10

Log Kow	Nicht bestimmt
---------	----------------

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

Benzin (Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert) (Benzen > 0,1 % Gwt) (86290-81-5)

Bioakkumulationspotenzial	Die Prüfmethode für diesen Endpunkt gelten nicht für UVCB Substanzen.
---------------------------	---

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	3,2
-------------------------------------	-----

Log Pow	-0,35 20°C
---------	------------

Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.
---------------------------	-------------------------------------

n-Hexan (110-54-3)

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	
Biologischer Abbau	% OECD Guideline 301 D

12.3. Bioakkumulationspotenzial	
BKF Fische 1	501,1 (Errechneter Wert, QSAR).
Log Kow	3,3 – 3,9

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	
BKF Fische 1	1,4 – 1,5 28 d (Cyprinus carpio)
Log Pow	1,06 (20-25°C)

12.4. Mobilität im Boden	
BLEIFREI, BENZIN E10	
Mobilität im Boden	Nicht bestimmt
Ökologie - Boden	Entsprechend den Eigenschaften der Bestandteile, verdunstet ein Fraktion des Produktes schnell und diffundiert in die Atmosphäre: dieses Phänomen fördert die Kreation des photochemischen Smogs. Der restliche Fraktion hat eine niedrige Bioabbaubarkeit in den anaeroben Bedingungen, und kann beständig sein. Einige der chemischen Mittel, die möglicherweise anwesend sind, haben ein Potential für Bioakkumulation, und können zu den Wasserorganismen schädlich sein.

Benzin (Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert) (Benzen > 0,1 % Gwt) (86290-81-5)	
Mobilität im Boden	Nicht anwendbar (UVCB)

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Log Koc	2,75
Ökologie - Boden	Schwache Adsorption.

tert-Butylmethylether (MTBE) (1634-04-4)	
Log Koc	0,95

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
BLEIFREI, BENZIN E10	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

Komponente	
n-Hexan (110-54-3)	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine
Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Das neue/gebrauchte Produkt nicht in Kanäle oder Gewässer schütten; sondern sammeln und bei autorisierten Sammlern abgeben.

Empfehlungen für Entsorgung des Abwassers : Industrieklärschlamm nicht auf natürliche Böden aufbringen. Klärschlamm sollte verbrannt, eingeschlossen oder rückgewonnen werden.

Müllentsorgungsempfehlungen : Code(s) des Europäischen Abfallkatalogs (Entscheidung 2001/118/EG): 13 07 02* ("Benzin"). Dieser AVV Nummer ist nur eine allgemeine Aussage. Er zieht den ursprünglichen Aufbau des Produktes und seinen beabsichtigten Gebrauch in Betracht. Der Benutzer hat die Verantwortlichkeit, entsprechend dem Gebrauch des Produktes, den Änderungen und Verschmutzungen den entsprechenden EAK Code zu wählen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht schneiden, schweißen, bohren, brennen oder äschern, es sei denn sie sind gesäubert worden. Leere Behälter können Rückstände entzündlichen Produktes enthalten. Leere und nicht gereinigten Behälter nach den örtlichen Bestimmungen sicher entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe : Das neues, nicht kontaminiertes Produkt enthält keine halogenierte Substanzen.
EURAL (EAK) : 13 07 02* - Benzin

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1203	UN 1203	UN 1203	UN 1203	UN 1203
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
BENZIN / OTTOKRAFTSTOFF	OTTOKRAFTSTOFF	Motor spirit	BENZIN	BENZIN
Eintragung in das Beförderungspapier				

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

UN 1203 BENZIN / OTTOKRAFTSTOFF (Benzin (Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert) (Benzen > 0,1 % Gwt)), 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1203 OTTOKRAFTSTOFF, 3, II, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1203 Motor spirit, 3, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1203 BENZIN, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1203 BENZIN, 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahrenklassen				
3	3	3	3	3

BLEIFREI, BENZIN E10

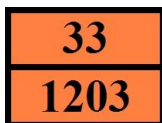
Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				

Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Unterliegt den Bestimmungen
Klassifizierungscode (UN) : F1
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 33
Orangefarbene Tafeln :



Tunnel restriction code (ADR) : D/E

Seeschifftransport

Transportvorschriften (IMDG) : Vorbehaltlich der Anforderungen
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
IBC packing instructions (IMDG) : IBC02
EmS-No. (Brand) : F-E
EmS-No. (Verschüttung) : S-E
Stowage category (IMDG) : E
Properties and observations (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

Transportvorschriften (IATA) : Vorbehaltlich der Anforderungen
PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L

Binnenschifftransport

Transportvorschriften (ADN) : Vorbehaltlich der Anforderungen
Klassifizierungscode (ADN) : F1
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E2

Eisenbahnverkehr.

Transportvorschriften (RID) : Vorbehaltlich der Anforderungen
Klassifizierungscode (RID) : F1

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Begrenzte Mengen (RID) : 1L
Freigestellte Mengen (RID) : E2
Beförderungskategorie (RID) : 2

Gefahr-Nr. (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC code : Nicht anwendbar (siehe I des MARPOL-Übereinkommens Anhang).

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
5.	Benzol	Benzol
28.	BLEIFREI, BENZIN E10 ; Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] ; Benzol	Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B eingestuft werden und in Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführt werden.
29.	BLEIFREI, BENZIN E10 ; Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] ; Benzol	Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als erbgutverändernd der Kategorie 1A oder 1B eingestuft werden und in Anlage 3 bzw. Anlage 4 aufgeführt werden.

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(a)	BLEIFREI, BENZIN E10 ; Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] ; Ethanol; Ethylalkohol ; Toluol ; n-Hexan ; tert-Butylmethylether (MTBE) ; Benzol	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
3(b)	BLEIFREI, BENZIN E10 ; Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] ; Ethanol; Ethylalkohol ; Toluol ; n-Hexan ; tert-Butylmethylether (MTBE) ; Benzol	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(c)	BLEIFREI, BENZIN E10 ; Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] ; n-Hexan	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder Kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
40.	Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).] ; Ethanol; Ethylalkohol ; Toluol ; n-Hexan ; tert-Butylmethylether (MTBE) ; Benzol	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.
48.	Toluol	Toluol
72.	Benzol	Die in Spalte 1 der Tabelle in Anlage 12 aufgeführten Stoffe

Keine Bestandteile sind in der REACH-Kandidatenliste (> 0,1 % m/m).

Enthält keine REACH Anhang XIV Substanzen.

Enthält Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind: Benzol (71-43-2)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

VOC-Gehalt : 22,6 %

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

12/12/2022 (Überarbeitungsdatum)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). (et sequens). Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (et sequens). EU Richtlinie 89/391/CEE, 89/654/CEE, 89/655/CEE, 89/656/CEE, 90/269/CEE, 90/270/CEE, 90/394/CEE, 90/679/CEE, 93/88/CEE, 95/63/CE, 97/42/CE, 98/24/CE, 99/38/CE, 99/92/CE, 2001/45/CE, 2003/10/CE, 2003/18/CE (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). EG Richtlinie 2012/18/CE (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen). Richtlinie 2004/42/CE (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen). Richtlinie 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit). Richtlinie 92/85/CE (Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz). Stoffe die Ozonschicht abbauen (1005/2009) - Anhang I Stoffe (ODP). POP (2019/1021) - Persistente organische Schadstoffe. EU-Verordnung (649/2012) - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC).

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

: P5a, P5b, P5c; E2.

Seveso Zusätzliche Hinweise

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Name	CN-Bezeichnung	CAS-Nr.	CN-Code	Kategorie	Schwelle	Anhang
Toluene		108-88-3	2902 30 00	Category 3		Annex I

15.1.2. Nationale Vorschriften

Nationale Vorschriften im Zusammenhang mit EU-Richtlinien in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Nationale Vorschriften im Zusammenhang mit EU-Richtlinien in Bezug auf Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (2012/18/CE). (annex I, part 1)

Nationale Gesetze über Wasserverschmutzung.

Nationale Gesetze über den Schutz der Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen (Dir 92/85/EEG). Nationale Gesetze über Altöle (nach EU Richtlinie 2008/98/EEG).

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 11 und § 12 MuSchG beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) (D)

: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

WGK Anmerkung

: Die Klassifizierung wird für den Umgang mit Substanzen auf der Grundlage der Verordnung über Anlagen durchgeführt, die wassergefährdenden (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18. April 2017 (BGBl 2017 Teil I, Nr. 22, Seite 905).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

12/12/2022 (Überarbeitungsdatum)

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Nationale Regeln und Empfehlungen

: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
TRGS 500: Schutzmaßnahmen
TRGS 509: Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben
TRGS 720 / TRBS 2152: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines
TRGS 721 / TRBS 2152 Teil 1: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung
TRGS 722 / TRBS 2152 Teil 2: Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
TRGS 727: Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen
TRGS 751 / TRBS 3151: Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen
TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen"
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW)
TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe
TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV
TRGS 910: Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

: LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

VbF Klasse (D)

: A I - Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Zu dieser Mischung wird es nicht wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt::

Benzin; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert; [Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen; besteht in erster Linie aus Paraffinen, Cycloparaffinen, aromatischen und olefinhaltigen Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend größer als C3 mit einem Siedebereich von 30 °C bis 260 °C (86 °F bis 500 °F).]

Ethanol; Ethylalkohol tert-Butylmethylether (MTBE)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Section	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	Hinzugefügt	
	Seveso Zusätzliche Hinweise	Hinzugefügt	
	SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION		
1.1	Formel	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

	Vollständiger Text der H-Sätze in diesem Sicherheitsdatenblatt zitiert. Diese Sätze sind hier nur zur Information gemeldet, und dürfen nicht an die Einstufung des Produktes entsprechen.
	N/D = nicht verfügbar

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Abkürzungen und Akronyme:	
	N/A = nicht anwendbar
ADN	Internationale Abkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäische Vereinbarung über den internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Einstufung Kennzeichnung und Verpackung Verordnung; VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitet Mindest Effekt Niveau
DNEL	Abgeleiteter Nicht Effekt Level
EC50	effektive Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere wirksame Konzentration)
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationalen Luftverkehrsverbandes
IMDG	Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut
LC50	tödliche Konzentration für 50% der Testpopulation (mittlere letale Konzentration)
LD50	Tödliche Dosierung, die den Tod 50% der Bevölkerung geprüften (mittlere letale Dosis) verursacht
LOAEL	niedrigsten Pegel, bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird
NOAEC	Konzentration keine negativen Effekte beobachtet
NOAEL	Dosierung keine beobachteter nachteiligen Effekte
NOEC	Keinen Beobachtet Effekt- Konzentration
OECD	Organisation für die Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung
PBT	Anhaltende, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	no-Effekt vorausgesagt Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006
RID	Verordnung über die internationalen Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
vPvB	Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer

Datenquellen

: Dieses Sicherheitsdatenblatt ist von den Eigenschaften der Komponenten/Zusatzstoffen, nach den Angaben vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Schulungshinweise

: Sorgen Sie für ausreichende Ausbildung zu professionellen Betreiber für die Nutzung von Persönliche Schutzausrüstung (PSA), nach den Informationen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten ist.

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Sonstige Angaben

: Haben Sie das Produkt nicht für andere Zwecke, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 1A	Karzinogenität, Kategorie 1A
Carc. 1B	Karzinogenität, Kategorie 1B
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 1	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Muta. 1B	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1B
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

BLEIFREI, BENZIN E10

Sicherheitsdatenblatt

SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
-----------	---

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen, gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Flam. Liq. 1	H224	Auf der Basis von Prüfdaten:
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
Muta. 1B	H340	Begrenzung der Konzentrationen
Carc. 1A	H350	Begrenzung der Konzentrationen
Repr. 2	H361fd	Begrenzung der Konzentrationen
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden
Asp. Tox. 1	H304	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.